

Satzung des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld



§ 1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Die Organisation ist ein Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt) und führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreisverband Anhalt-Bitterfeld. Die Kurzform lautet GRÜNE, KV Anhalt-Bitterfeld. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den jeweils gültigen Gebietsstand des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

(2) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände untergliedern, deren räumlicher Geltungsbereich sich mit den entsprechenden politischen Grenzen der Städte und Gemeinden decken soll.

(3) Die Ortsverbände können sich eigenständige Satzungen geben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies möglich ist, entsprechend.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann unabhängig von Staatsbürgerschaft und Nationalität jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt.

(2) Eine Mitgliedschaft im Kreisverband Anhalt-Bitterfeld scheidet aus, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählergemeinschaften oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählergemeinschaften unvereinbar.

(3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Antrag) beim Kreisverband. Über die Annahme entscheidet der Vorstand in angemessener Frist, jedoch nicht länger als zwei Wochen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand; im Falle einer Ablehnung ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Weitere Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht.

(5) Eine Mitgliedschaft auf Probe kann für eine Frist von bis zu 6 Monaten gewährt werden. In diesem Zeitraum fallen keine Mitgliedsbeiträge an.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand führt eine aktuelle Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Kreisverbandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ebenso kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es vom Kreisverband länger als sechs Monate nicht erreichbar ist und während dieser Zeit nicht ausreichende Beitragszahlungen leistet.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt. Ein Ausschluss erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Landesschiedsgerichtes entsprechend der Landesschiedsordnung. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Ihr Votum wird dem Landesschiedsgericht zur Entscheidung zugeleitet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Parteitage und Veranstaltungen höherer Gebietsverbände, Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen und Aktionen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ortsverbände.

(2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. die Wahl des Vorstandes, der Delegierten zu Versammlungen der übergeordneten Verbände, der Direktkandidatinnen und -kandidaten für die jeweiligen Volksvertretungen und der Rechnungsprüferinnen und -prüfer;
2. die Beschlussfassung über die Satzung, Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und die Auflösung des Kreisverbandes;
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung;
4. die Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die politischen Grundsatzentscheidungen und die Programme des Kreisverbandes. Sie kontrolliert den Vorstand und ist ihm gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von Einzelmitgliedern eingebracht werden.

(4) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt.

(5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie sind auch auf schriftlichen Antrag von 1/6 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Gründen auf drei Tage verkürzt werden.

(7) Schriftliche Ladung erfolgt mittels Brief, Telefax oder E-Mail, sofern das Mitglied dem nicht widerspricht.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 Prozent der Kreismitglieder, mindestens aber von 7 Kreismitgliedern, beschlussfähig.

(9) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut innerhalb von längstens vier Wochen eingeladene Versammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder ausgeschlossen werden.

(11) Über jede Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Protokolle können (in der Geschäftsstelle) eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: den beiden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen auch einzelner Vorstandsmitglieder sind möglich. Vorstandsämter dürfen ausschließlich von Mitgliedern des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld besetzt werden.

(3) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit abwählbar. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes ist es erforderlich, dass 1/6 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen und eine Begründung ihres Ansinnens vortragen. Die Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

(5) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Satzung und Gesetz. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Finanzen
- die Betreuung der Mitglieder
- die Geschäftsführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts soll vor der Berichterstattung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferinnen/ -prüfer kontrolliert werden.

(7) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Ein/e Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied des Vorstandes können den Kreisverband im Sinne von § 11 Abs. 3 Parteiengesetz gemäß § 26 Abs. 2 des BGB gerichtlich und außergerichtlich entsprechend der Beschlusslage des Gesamtvorstandes vertreten, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung per Telefon oder E-Mail möglich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(9) Alle Vorstandssitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Wahlbewerberinnen und -bewerber sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

(4) Gibt es bei einer Wahl nur eine Bewerberin/ einen Bewerber, so ist diese/ dieser gewählt, wenn mehr Stimmen "ja" als "nein" lauten.

(5) Bei mehreren Bewerbungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Dabei werden Enthaltungen mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein- Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(6) Wird auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin/ kein Bewerber gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(7) Wahlen zum Vorstand müssen in der schriftlichen Ladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

(8) Es ist darauf hinzuwirken, dass der Vorstand und die zu beschickenden Organe bzw. Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie die Wahllisten von Frauen und Männern paritätisch besetzt werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen erfolgen mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der beschlussfähigen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

(2) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur durchgeführt werden, wenn sie mit der schriftlichen Ladung als Tagesordnungspunkt angekündigt und die zu ändernden Teile der Satzung benannt werden.

(3) Änderungen der Satzung sind nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 10 Beitrags- und Finanzordnung

Finanz- und Beitragsangelegenheiten des Kreisverbandes werden in einer gesonderten Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie ist ein Anhang zur Satzung und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Vermögen

Bei Auflösung des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld ohne Bestimmung eines Rechtsnachfolgers fließt das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

In Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.12.2006 in Kraft.

(Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. November 2006 in Köthen verabschiedet. Geändert durch Mitgliederversammlung am 28.11.2007, 01.12.2008, 05.11.12, 14.10.13 und 27.01.14 in Dessau.)